

## Mietbedingungen und Hausordnung für den Netanya-Saal im Alten Schloss

1. Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Kulturamt, Oberhessisches Museum, nachstehend Vermieter genannt, ist mit der Verwaltung des Netanya-Saales im Alten Schloss beauftragt. Die Weisungen der Kulturamtsleitung, der Museumsleitung bzw. der Bediensteten des Oberhessischen Museums, sind zu befolgen.
2. Der jeweils gültige Benutzungstarif ist Bestandteil dieser Mietbedingungen.
3. Schuldner des Entgeltes ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Die Überlassung des Raumes ist nur für den vereinbarten Zweck zulässig. Auf Verlangen des Vermieters sind geeignete Unterlagen zur geplanten Veranstaltung vorzulegen.
5. Der Vermieter oder dessen Beauftragte dürfen die Veranstaltung sofort auf Kosten des Mieters schließen, wenn vom Zweck abgewichen wird. In diesem Fall bleibt der Mieter zur Entrichtung der vollen Miete verpflichtet. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend machen.
6. Die Benutzung des überlassenen Raumes erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit, ohne Verschuldensnachweis, die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen oder Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Gießen von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.  
Den Ordnungsdienst hat der Mieter selbst zu übernehmen.  
Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche, vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände, wird keine Verantwortung übernommen; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters.  
Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Gießen die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen lassen. **Für alle Beschädigungen an dem Gebäude und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.**
7. Eine Überlassung durch den Mieter an Dritte ist nicht zulässig.
8. Bei Nichtbenutzung des bestellten Raumes sind vom Veranstalter der Mietausfall sowie sonstige entstandene Kosten zu zahlen.

9. Hinsichtlich der Besucherzahl gilt folgende Höchstgrenze:

bei Betischung und Bestuhlung	120
bei Reihenbestuhlung	160
Stehplätze (ohne Betischung und Bestuhlung)	250

Die Fluchtwege (Zugänge zu den Ausgangstüren) sind in voller Breite offen zu halten. Die gastronomische Betreuung erfolgt **ausschließlich** durch den Pächter des Schlosskellers im Alten Schloss.

10. Nach Schluss der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass der gemietete Raum unverzüglich verlassen wird.
11. Das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen innerhalb des Gebäudes ist untersagt. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen zu den Veranstaltungen nicht mitgebracht werden.
12. Für die Ausschmückung des Raumes mit Blumen hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Gießen oder deren Beauftragten angebracht werden. Sie sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
13. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist untersagt.
14. **Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind verboten.**
15. **Im gesamten Gebäude des Alten Schlosses herrscht absolutes Rauchverbot.**
16. Das Fotografieren, Filmen oder die Anfertigung von Tonaufnahmen bedarf der Genehmigung des jeweiligen Veranstalters.
17. Das Anbieten von Waren aller Art in und vor dem Gebäude ist nicht zulässig. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen, Texten und Büchern, soweit sie sich auf die Veranstaltung beziehen.

Der Magistrat der  
Universitätsstadt Gießen  
Kulturamt  
Oberhessisches Museum